

Anlage 1

6. Änderungssatzung

**zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für
die Leistungen der Kreisleitstelle im Rettungsdienst vom 06.06.1991,
zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 30.10.2012**

Auf Grund der §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 270) und des § 14 Abs. 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NW S. 458) - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - hat der Kreistag des Kreises Unna in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Änderungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Kreisleitstelle im Rettungsdienst vom 06.06.1991 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 erhält folgende Neufassung:

Für das Tätigwerden der Leitstelle im Rettungsdienst werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a) für den Einsatz eines Rettungswagens | 65,00 €, |
| b) für den Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges | 67,00 €, |
| c) für den Einsatz eines Krankentransportwagens | 65,00 €, |
| d) und für den Einsatz eines Rettungs-/ Intensivhubschraubers | 64,00 €. |

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Kreistag des Kreises Unna am 15.12.2020 beschlossene „6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Kreisleitstelle im Rettungsdienst vom 06.06.1991“, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.10.2012, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.94 (GV NW S. 270) – in der zur Zeit gültigen Fassung – wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser

Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, den